

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Obermaiselstein



über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Obermaiselstein „Süd-West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermaiselstein hat am 11.09.2024 für das Gebiet im südlichen Bereich des Hauptortes Obermaiselstein entlang der Straße „Am Herrenberg“ die 2. Änderung des Bebauungsplanes Obermaiselstein „Süd-West“ in der Fassung vom 04.06.2024 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Süden von Obermaiselstein im östlichen Bereich der Straße „Am Herrenberg“ und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Obermaiselstein „Süd-West“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Obermaiselstein „Süd-West“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung im Haus des Gastes in Obermaiselstein, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein im I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link

<https://www.hoernergruppe.de/rathaus/obermaiselstein-hoernergruppe/dokumente>

und dort unter der Rubrik Satzungen, Obermaiselstein, Bauleitplanungen,
„ 2. Änderung des Bebauungsplanes Obermaiselstein „Süd-West“ und unter
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obermaiselstein, den 04. November 2024

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN

Frank Fischer

1. Bürgermeister

Aushang: 05.11.2024

Abnahme: 07.12.2024

